

Satzung

Freundes -und Förderkreis

der

Nibelungenfestspiele Worms

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderkreis der Nibelungenfestspiele Worms".

(2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Er hat seinen Sitz in Worms.

§ 2

Zweck, Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe, die seit dem Jahre 2002 in Worms stattfindenden Nibelungenfestspiele ideell und wirtschaftlich zu fördern und ihre Durchführung öffentlichkeitswirksam zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der Stadt Worms für einen gemeinnützigen Zweck zu überweisen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

(2) Der Vorstand muss zur Aufnahme neuer Mitglieder Einstimmigkeit erzielen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- bei juristischen Personen durch Löschung.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; er kann nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Satzung verstößt;
- b) den allgemeinen Bestrebungen des Vereins absichtlich entgegenarbeitet;
- c) länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung fruchtlos geblieben ist;
- d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

(3) Dem betroffenen Mitglied ist in den Fällen des Abs. 2 lit. a), b) und d) vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Falle die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7

Mittel des Vereins

(1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

(3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet, und zwar auch nicht beim Ausscheiden von Mitgliedern oder im Falle der Auflösung des Vereins.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode vorgenommen.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Maßnahmen und grundlegende Vereinsaktivitäten sowie Verwendung der Vereinsmittel;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Kassenberichts, der Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und ggf. eines Haushaltsplans.

(4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch zweimal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über den Mindestbeitrag;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über die Satzung;
- Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes im Fall des § 5 Abs. 4
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung, die dort erörtert werden sollen, sind dem Vorsitzenden bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zu übermitteln. Anträge zu Verhandlungsgegenständen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll, sind bis spätestens 15. Dezember des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Geschäftsjahres an den Vorsitzenden zu richten. Gehen solche Anträge verspätet ein, so entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in die Tagesordnung. Beschluss-anträge, die nach Fertigstellung der Tagesordnung eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Verlangen von eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

(6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11

Vertretung

(1) Der Verein wird durch gemeinschaftliches Handeln des Vorsitzenden und des Schatzmeisters vertreten. In dringenden Fällen oder bei Verhinderung ist eine Vertretung des Vereins durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister mit jeweils einem der stellvertretenden Vorsitzenden möglich.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 12

Rechnungsführung, -prüfung

(1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sind die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenprüfung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstands ist. Über das Ergebnis Ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde außer § 5 und § 10 in der vorliegenden Form am 22.01.2010 beschlossen. Eine Satzungsänderung erfolgte mit Beschlussvorlage zur Mitgliederversammlung am 04.05.2022.